

## **Bilanzierung betrieblicher Software**

Mit Schreiben v.18.11.2005 hat sich das Bundesfinanzministerium BFM gegenüber den Obersten Finanzbehörden der Länder zur bilanzsteuerrechtlichen Beurteilung von betriebswirtschaftlichen Software – Systemen geäußert.

Danach werden so genannte ERP-Software ( Enterprise Resource Planning Software ) hinsichtlich des Abschreibungszeitraumes auf nunmehr **5 Jahre** festgeschrieben.

Damit wird die bisherige Regelung der individuellen Festsetzungen zumeist im Rahmen einer Betriebsprüfung nunmehr durch eine einheitliche Regelung abgelöst.

Diese Regelung gilt ab sofort für neu angeschaffte ERP – Software, die nunmehr regelmäßig als Standard – Software angesehen wird. Zugleich gilt diese Software als aktivierungspflichtiges immaterielles Wirtschaftsgut des Anlagevermögens.

Die ggf. mit dem Erwerb der ERP-Software verbundenen Aufwendungen für Planungs- , Implementierungs – und Anpassungskosten sind nunmehr ebenfalls bilanzsteuerrechtlich eingeordnet worden. Diese Aufwendungen sind als Anschaffungskosten zu behandeln.

Das Schreiben des BMF v. 18.11.2005 enthält zudem einen Katalog über sofort abziehbare Betriebsausgaben wie Vorkosten, Aufwendungen für Anwenderschulungen und Wartungskosten.

BMF-Schreiben v. 18.11.2005 Download über [www.bundesfinanzministerium](http://www.bundesfinanzministerium),